

Die Vermögensabgabe.

Der „Reichsanzeiger“ wird die 58 Paragraphen des Gesetzesmurtjes hängen, der die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes über das Reichsnotopfer“ trägt. Der § 1 und Leitsatz lautet:

„Der äußersten Not des Reiches opfert der Besitz durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bemessende große Abgabe vom Vermögen (Reichsnotopfer).“

Die Abgabepflicht erstreckt sich auf die Angehörigen des Deutschen Reiches, auf staatenlose Personen, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, auf Ausländer, die sich im Deutschen Reich während des Erwerbs auszuhalten. Daneben sollen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungs-gesellschaften auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genossenschaften, landwirtschaftliche und ritterschaftliche Kreditanstalten, Berggewerkschaften usw., aber auch alle sonstigen juristischen Personen, sowie nichtrechtsfähige Vereine und Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit, wenn auch mit Unterschieden, der Abgabe unterworfen werden.

Abgabefrei sind 1. die Gliedstaaten; 2. die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände aller Art; 3. die Kirchen sowie die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften; 4. Anstalten, die mangels eigener Mittel vom Reiche von den Gliedstaaten oder von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften teilweise oder dauernd unterhalten werden; 5. die Reichsbank; 6. die Anstalten der reichs-gesellschaftlichen Unfall-, Invaliden-, Krankenversicherung und Versicherung für Angestellte; 7. die auf Gegenseitigkeit gegründeten Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Krankenkassen und Kassen ähnlicher Art; 8. Stiftungen, Anstalten oder Vereine, die ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis und ohne Erwerbsabsichten ausschließlich einem oder mehreren der nachfolgend genannten Zwecke dienen: der Armenpflege, der Krankenpflege, der Wöchnerinnen-, Säuglings-, Kleinkinder-, und Waisenspflege für Kinderbenachteiligte, der Fürsorge für Kriegsteilnehmer oder Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern.

Vermögen im Sinne des Gesetzesentwurfs ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden, wobei jedoch Haushaltungsschulden und Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nichtabgabepflichtigen Vermögens-teilen stehen, unberücksichtigt bleiben.

Zum Vermögen gehört unter anderem auch der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Ruzungen und Leistungen, ferner noch nicht fällige Ansprüche aus Versicherungen. Dagegen sind nichtabgabepflichtig Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionsklassen, Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung usw., aus Renten und Bezügen, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gemährt werden. Zum steuerbaren Vermögen gehören auch nicht Möbel und Hausrat, wohl aber Edelsteine, Perlen oder Gegenstände aus edlem Metall, soweit ihr Gesamtwert den Betrag von 20 000 Mark übersteigt.

Das Vermögen der Ehegatten wird zusammengerchnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Schenkungen, die der Abgabepflichtige oder seine Ehefrau nach dem 31. Juli 1914 an Kinder oder an deren Abkömmlinge vorgenommen hat, sind dem Vermögen des Schenkenden hinzuzurechnen.

Von größtem Interesse ist die Höhe der Abgabe:

„Die für die inländischen Aktiengesellschaften usw., für die sonstigen inländischen juristischen Personen, für nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen usw. 10 vom Hundert des der Abgabe unterliegenden Vermögens. Das bedeutet gegenüber den Abgabepflichtigen für die sonstigen Abgabepflichtigen eine wesentliche Ermäßigung, die aber, soweit es sich um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, schon wegen der Doppelbesteuerung (Gesellschaft einerseits, Aktionär andererseits) be-rechtigt ist.“

Die für die sonstigen Abgabepflichtigen vorgesehene Abgabe beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 50 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens 10 v. H.

für die nächsten angefangenen oder vollen	Mark	12 v. H.
50 000	12 v. H.	
100 000	15	
200 000	20	
300 000	25	
400 000	30	
500 000	35	
600 000	40	
700 000	45	
800 000	50	
900 000	55	
1 000 000	60	
2 000 000	65	
3 000 000	70	
für die nächsten weiteren Beträge	85	

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 5000 Mark übersteigende Teil des Vermögens. Besitzt also jemand 50 000 Mark Vermögen, so würden nur 45 000 Mark abgabepflichtig sein und einer Abgabe von 4500 Mark unterliegen. Die Wirkung der Abgabe tritt in der folgenden Übersicht klar in Erscheinung.

Abgabepflichtiges Vermögen	in Mark	Höhe der Abgaben in Proz.
100 000	11 000	11
200 000	26 000	13
300 000	46 000	15,3
400 000	66 000	16,5
500 000	91 000	18,2
600 000	116 000	19,3
700 000	146 000	20,9
800 000	176 000	22,0
900 000	211 000	23,4
1 000 000	246 000	24,6
1 500 000	446 000	29,7
2 000 000	671 000	33,5
3 000 000	1 171 000	39,0
4 000 000	1 721 000	43,0
5 000 000	2 271 000	45,4
6 000 000	2 871 000	47,8
7 000 000	3 471 000	49,6
8 000 000	4 171 000	51,4
9 000 000	4 771 000	53,1
10 000 000	5 421 000	54,2
100 000 000	68 921 000	68,9

„Hat der Abgabepflichtige — so heißt es im Gesetzesentwurf — oder haben im Falle der Zusammenrechnung des Vermögens der Ehegatten“ beide Ehegatten zwei oder mehrere Kinder, so wird für jedes Kind der Betrag von

je 5000 Mark von der Abgabe freigestellt.

Zugleich wird von dem der Zahl der Kinder entsprechend Vielfachen von 50 000 Mark die Abgabe nur in Höhe von 10 vom Hundert erhoben. Vom Rest des abgabepflichtigen Vermögens wird die Abgabe nach dem Satz erhoben, der sich für das gesamte abgabepflichtige Vermögen ergibt. Mit eins der Kinder bereits unter Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so zählt das verstorbene Kind mit.“

Die Bedeutung dieser Vorschrift ergibt sich aus folgendem Beispiel, bei dem davon ausgegangen wird, daß der Abgabepflichtige ein Vermögen von 205 000 Mark und drei Kinder hat.

Vermögen	205 000 Mark
Abgabefrei	5 000
	200 000 Mark
Kinderprivileg	15 000
	185 000 Mark

Von diesen 185 000 Mark ist auf 150 000 Mark (3 Kinder, für jedes 50 000) eine Abgabe von 10 v. H. gleich 15 000 Mark zu zahlen. Für die restlichen 35 000 Mark des abgabepflichtigen Vermögens „wird die Abgabe nach dem Satz erhoben, der sich für das gesamte abgabepflichtige Vermögen ergibt“, d. h. auf die 35 000 Mark kommt der Satz zur Anwendung, der für ein abgabepflichtiges Vermögen von 200 000 Mark vorgegeben ist. Es sind also auf 35 000 Mark 18 v. H. gleich 6 250 Mark zu zahlen. Zugänglich der bereits erwähnten 15 000 Mark beträgt die Abgabe 19 550 Mark, hingegen hätte ein Abgabepflichtiger, der das gleiche Vermögen, aber keine Kinder oder ein Kind besitzt, 26 000 Mark an Abgabe zu zahlen.

Die Zahlung der Abgabe erfolgt als Rente in der Weise, daß der Abgabebetrag zusätzlich einer am 1. Januar 1920 beginnenden Verzinsung in Höhe von 5 v. H. innerhalb 30 Jahren in gleichmäßigen Teilbeträgen von denen der erste am 1. Oktober 1920 fällig ist, getilgt wird. Für die geschuldete Rente hat der Abgabepflichtige Sicherheit zu leisten. Der Abgabepflichtige ist berechtigt, die Rente ganz oder in Teilbeträgen abzulösen.

Auf Verstöße gegen das Gesetz sind hohe Strafen gelegt. Die Einnahme aus den Tilgungsbeträgen des Reichsnotopfers ist ausschließlich für die Abminderung der Reichsschuld zu verwenden. In dieser Bestimmung kommt das große Ziel zum Ausdruck, das sich die Reichsfinanzverwaltung mit der Erhebung des Reichsnotopfers steckt. Nur durch eine Herabminderung der Schulden des Reiches, insbesondere seiner schwebenden Verpflichtungen kann ein Gesundungsprozeß herbeigeführt werden, der nicht nur für die gesamte Volkswirtschaft, sondern auch gegenüber dem Auslande, das nach dem Friedensvertrage so große Forderungen an uns stellt, von größter Wichtigkeit ist.